

Notwendigkeit der Einrichtung eines 24-stündigen richterlichen Bereitschaftsdienstes geschlossen wurde – aber sich die Entscheidung auf die Durchsuchung einer Wohnung bezieht. Die hierbei zu treffende Abwägung, zwischen Schutz der Individualsphäre einer- und dem staatlichen Interesse an Wahrheitsfindung andererseits unterscheidet sich jedoch in erheblicher Weise von dem – wie ausgeführt – relativ geringen Gewicht des Eingriffs der Blutentnahme im Verhältnis zu dem hohen Wert des Schutzes der Allgemeinheit vor fahruntüchtigen Kraftfahrern.

Darüber hinaus hat eine Übertragung der Entscheidungsgründe des OLG Hamm vom 18.8.2009 mit der Folge eines Beweisverwertungsverbotes auf den Bereich der ohne richterliche Anordnung erfolgten Blutentnahme noch keine Verfestigung in der höchstrichterlichen Rspr. gefunden.

Die Umstände der Anordnung einer Blutentnahme zur Tagzeit erfordern weiterhin ausnahmslos die Dokumentation in Form eines entsprechenden polizeilichen Vermerks in der Ermittlungsakte, wengleich dessen Fehlen auch nicht zu einem Beweiserhebungsverbot führt, da er durch nachträglich einzuholende dienstliche Äußerungen der eingesetzten Polizeibeamten regelmäßig zu ersetzen sein wird.

In diesem Zusammenhang in den Ermittlungsakten zu vermerken sind folglich die Gefährdung des Untersuchungserfolges begründende einzelfallbezogene Tatsachen, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist. Denn das Vorliegen einer solchen Gefährdung unterliegt der vollständigen, eine Bindung an die von der Exekutive getroffenen Feststellungen und Wertungen ausschließenden gerichtlichen Überprüfung (BVerfG NJW 2007, 1346 m.w.N.; m. A. *Laschewski*; vgl. auch BVerfGE 103, 142).

In diese Dokumentation ist auch aufzunehmen das Vorliegen eines Widerspruchs durch den Betroffenen gegen eine Blutentnahme oder das Bestehen entsprechender Umstände dagegen, da von einer wirksamen Einwilligung – insbesondere bei einer festgestellten oder augenscheinlichen hohen Alkoholisierung – sonst nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, wobei über die Möglichkeit eines derartigen Widerspruchs entsprechend zuvor ordnungsgemäß zu belehren und dies ebenfalls zu dokumentieren ist (HansOLG, NZV 2008, 362).

Auch die Blutentnahmen zur Nachtzeit unterliegen dieser Dokumentationspflicht, wengleich auch in wesentlich geringerem Umfang, da hier im Wesentlichen die Belehrung des Betroffenen über sein Recht des Widerspruchs gegen eine Blutentnahme – und seine trotz Alkoholisierung noch vorhandenen Möglichkeiten hierzu – und über die Wahrnehmung dieses Rechtes oder den Verzicht hierauf wiederzugeben sein werden.

Unter Beachtung der oben umfassend dargelegten Grundsätze bedeutet dies für den vorliegenden Fall:

Da – wie ausgeführt – zu der fraglichen Tatzeit am 24.7.2009, 00.35 Uhr ein Bereitschaftsrichter des AG Frankfurt am Main auf Grund der Bereitschaftsdienstzeit lediglich von 4.00 Uhr bis 21.00 Uhr nicht erreichbar gewesen wäre, unterliegt das Ergebnis der auf Grund polizeilicher Anordnung vorgenom-

menen Blutentnahme des Beschuldigten – den obigen umfangreichen Darlegungen der Kammer, die über den vorliegenden Einzelfall hinausgehen – jedenfalls keinem Beweisverwertungsverbot, so dass die Beschwerde als unbegründet zurück zu weisen war. ... “

Mitgeteilt von RA *Alexander Jaeger*, Frankfurt am Main

— Anmerkung —

Der Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main behandelt die umstrittene Frage, ob die Blutentnahme durch einen Polizeibeamten angeordnet werden kann und eine rechtswidrige Beweiserhebung zu einem Beweisverwertungsverbot führt. Die Anordnung einer Blutentnahme steht nach der gesetzlichen Regelung des § 81a Abs. 2 StPO primär dem Richter (Anordnungscompetenz), bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen (Eilkompetenz) zu. Das BVerfG hat in seinem Beschl. v. 28.7.2008 (2 BvR 784/08, NJW 2008, 3053 = zfs 2009, 46) die Frage, ob die rechtswidrige Anordnung durch einen Polizeibeamten ein Beweisverwertungsverbot nach sich zieht, ausdrücklich den zuständigen Fachgerichten überlassen. Diese sollen jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen, entscheiden. Insbesondere die willkürliche Annahme von Gefahr im Verzug oder das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Fehlers können danach ein Verwertungsverbot zur Folge haben. Wie das LG Frankfurt, sieht die überwiegende Mehrzahl der Strafgerichte in der Anordnung durch Polizeibeamte regelmäßig keine Willkür oder einen besonders schwerwiegenden Fehler, der zur Unverwertbarkeit des gewonnenen Ergebnisses der Blutprobe im Strafprozess führen könne (anders aber LG Berlin, DAR 2008, 534; OLG Hamm, Beschl. v. 12.3.2009 – 3 Ss 31/09 = BeckRS 2009 10370; OLG Dresden, NJW 2009, 2149; OLG Celle, zfs 2009, 530). Bei der erforderlichen Abwägung hat der Schutz der Allgemeinheit, konkreter der Schutz von Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer, sicherlich überragendes Gewicht. Auf der anderen Seite steht aber nicht nur das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Beschuldigten (Art. 2 Abs. 2 GG), sondern auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und die ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte Unschuldsvermutung. In der Praxis werden Blutentnahmen zudem regelmäßig von Polizeibeamten angeordnet, was einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip darstellt. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist außerdem zu berücksichtigen, dass diesem Eingriff durch eine entsprechende Änderung der polizeilichen Verfahrensweise einfach abgeholfen werden könnte. Eine regelmäßige und bewusste Missachtung des (einfach-)gesetzlichen Richtervorbehalts muss deshalb zur Unverwertbarkeit der zu Beweis Zwecken entnommenen Blutprobe führen.

RA *Alexander Jaeger*, Frankfurt am Main